

Satzung SV Granheim 1953 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sportverein Granheim 1953 e.V.“.

Er ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Ehingen (Donau) eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 89584 Ehingen-Granheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und seiner Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben Sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe, Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung in Form einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschließen.

Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

1) Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- b) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.
- c) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen freien Eintritt.

2) Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- a. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a.a. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auf den Schluss des Kalenderjahres.
- b. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnung oder die Interessen des Vereins verletzt
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - Sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschlussbeschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Betroffenen.

- c. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen außerordentlichem Mitglied und Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

1) Ordentliche Mitglieder

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und einer Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit werden. Die Beiträge sind stets im ersten Monat eines Kalenderjahres fällig. Bei Beträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden.

2) Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

1) Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte, ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Leibesübungen treiben.

2) Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen der Organe sind vom Schriftführer Protokolle zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

In den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher in der Tagespresse oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- 1) Erstattung und Genehmigung der Jahresberichte der Vorsitzenden und der Abteilungsleiter
- 2) Bericht der Kassenprüfer
- 3) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 4) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
- 5) Neuwahlen (alle 2 Jahre, je die Hälfte des Vorstandes)
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7) Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter
- 8) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaige Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme § 4, Ziffer 2)
- 9) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- 10) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlusskräftig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und von 2 Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

Für ihre Durchführung gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 7.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Vorsitzender für Öffentlichkeitsarbeit
- b) Vorsitzender für den wirtschaftlichen Bereich/Festorganisation
- c) Vorsitzender für den Sportbereich
- d) Vorsitzender für den Finanzbereich
- e) Schriftführer
- f) Dem Vereinsausschuss, dem neben 6 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern die Abteilungsleiter und Jugendleiter sowie einem Vertreter des Förderverein SV Granheim 1953 e.V. angehören

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Vorsitzenden sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts; immer Zwei vertreten gemeinsam. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Um eine ständige Handlungsfähigkeit des Verein zu gewähren, werden in den geraden Kalenderjahren der Vorsitzende für Öffentlichkeitsarbeit, der Vorsitzende für den Sportbereich, der Schriftführer, sowie drei Ausschussmitglieder gewählt. In den ungeraden Jahren werden der Vorsitzende für den wirtschaftlichen Bereich, der Vorsitzende für den Finanzbereich, sowie drei Ausschussmitglieder gewählt.

Die Abteilungsleiter und Jugendleiter werden von ihren Abteilungen gewählt, der Vertreter des Förderverein SV Granheim 1953 e.V. wird von diesem gewählt. Diese Vertreter werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Wählbar als Vorstandsmitglieder nach § 9 a) bis e) sind Mitglieder, die die gesetzliche Volljährigkeit erreicht haben; als Jugendsprecher, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, einzelne Mitglieder und andere Personen beratend zur Sitzung einzuladen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden für Öffentlichkeitsarbeit nach Bedarf einberufen. Bei dessen Verhinderung von einem der anderen 3 Vorsitzenden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn diese mindestens von einem Drittel der Vorstandsmitglieder unter Darlegung der gewünschten Tagesordnung mit Begründung verlangt wird.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Beim Ausscheiden einer der Vorsitzenden führen die verbleibenden Vorsitzenden die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weiter, auf der die freie Position durch Zuwahl ersetzt wird.

Beim Ausscheiden aller Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch das älteste Vorstandsmitglied einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat vier neue Vorsitzende zu wählen, die bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auf Der Neuwahlen anstehen, gewählt sind.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 10 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und den Jugendleiter, soweit ein Solcher gewählt ist, geleitet. Die Abteilung kann weiteren Mitarbeitern feste Aufgaben übertragen und Abteilungsversammlungen abhalten. Die Jugendlichen jeder Abteilung können sich einen Jugendsprecher wählen.

Abteilungsleiter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Hierbei gelten die Bestimmungen der Satzung sinngemäß. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Geschäftsordnung einer Abteilung ist der Satzung des Hauptvereins nachgeordnet und bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Die Erhebung eines Abteilungsbeitrages, einer Aufnahmegebühr, von Umlagen, sowie die Anordnung von Arbeitsstunden bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

Abteilungsleiter dürfen keine Schuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Vorsitzenden für Finanzen des Vereins oder den Kassenprüfern geprüft werden. Finanzrechtliche Angelegenheiten der Abteilung sind Angelegenheiten des Hauptvereins. Das Vermögen der Abteilung ist Vereinsvermögen.

§ 11 Wahlordnung

Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, kann durch Zuruf gewählt werden.

Werden mehrere Vorschläge eingereicht, muss geheim abgestimmt werden. Bei der Wahl der Vorsitzenden und des Schriftführers gilt ein Bewerber als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt. Die weiteren Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt, wobei bei Stimmgleichheit eine Stichwahl erfolgt.

Sämtliche Wahlen führen ein Wahlausschuss durch, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden. Werden sie im Laufe der Wahl vorgeschlagen und nehmen diesen Vorschlag an, so scheiden sie aus dem Wahlausschuss aus und werden durch ein anderes Mitglied ersetzt. Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Einsprüche gegen die Wahl sind noch während des Verlaufs der Mitgliederversammlung einzulegen. Sie können nur damit begründet werden, dass die Wahlordnung nicht eingehalten, die Satzung verletzt oder gegen Bewerber mit unerlaubten Mitteln (z.B. Beleidigung,

Verleumdung) agiert worden ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet sofort endgültig über diese Einsprüche, nachdem der Einsprechende seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung begründet hat und der Vorsitzende des Wahlausschusses Stellung genommen hat.

§ 12 Kassenführung

Die Kassengeschäfte erledigt der Vorsitzende für Finanzen. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und hierfür zu bescheinigen und sämtliche die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende für Finanzen ist verpflichtet, auf Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss zu fertigen, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vor der Vorlage die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 13 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörigen unterliegen, von dem in § 3 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweis, zeitliches begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins, Ausschluss und dergleichen), sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Landessportbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung, der, bzw. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Granheim, den 04. April 2008